



Satzung der Interessengemeinschaft ISK CARRÉE e.V. Sülz-Klettenberg

Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Köln VR 15085

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen ISK CARRÉE, und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln, Sülz-Klettenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung im Bereich Sülz-Klettenberg zu fördern. Dazu sollen die Attraktivität und das Image von Sülz-Klettenberg als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Wohnens verbessert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erfüllung folgender Arbeiten:
 - ein Förderungskonzept für Sülz-Klettenberg – unter Einbeziehung von Wirtschaft, Politik und Verwaltung – erarbeiten
 - ein Kommunikationskonzept entwickeln
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Imagepflege betreiben
 - ein Identifikationskonzept für Bewohner, Besucher und Geschäftsleute erarbeiten
 - ein Verkehrskonzept entwickeln
 - ein Sicherheitskonzept, insbesondere für Berufspendler initiieren
 - geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Sülz-Klettenberg, z. B. Straßenfeste, Tage der offenen Tür, oder Jubiläen unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften werden, die Sülz-Klettenberg verbunden sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, wodurch sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Wahlrecht bei Abstimmungen auszuüben und eigene Vorschläge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (2) Die Pflichten der Mitglieder sind: Entrichten des Mitgliedsbeitrages, Einhaltung der Satzung, Unterstützung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, sowie konstruktive Mitarbeit an der Vereinstätigkeit.

§ 5 Aufwand und Kosten für Vereinstätigkeiten

- (1) Entschädigungen für Aufwand und Kosten für Vereinstätigkeiten der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Bei Wegfall der unter § 3 genannten Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie bei Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluß erlischt die Mitgliedschaft.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich, spätestens bis sechs Wochen vor Quartalsende beim Vorstand erfolgen.
- (3) Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gründe für einen Ausschluß können Verletzungen der Satzung oder des Gemeinschaftsinteresses, aber auch vereinschädliches Verhalten sein.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und entscheidende Organ. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge und beauftragt den Vorstand mit der Wahrnehmung beschlossener Aktivitäten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit für drei Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu kontrollieren und die Prüfungsfeststellungen dem Vorstand vorzulegen, sowie der Mitgliederversammlung darüber einmal jährlich zu berichten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und entlastet. Der Vorstand übernimmt die Verwaltung und Geschäftsführung der Vereinstätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, die folgende Funktionen ausüben: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Schriftführer ist dem Vorsitzenden für die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung verantwortlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 250,00 €.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur nach fristgemäßer, d. h. spätestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung, in schriftlicher Antragstellung zur Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Anträge.

§ 10 Vereins-Eigentum

- (1) Alle vom Verein benutzten Namen, Logos und Werbemaßnahmen sind Eigentum der ISK CARRÉE. Sie dürfen nur von Mitgliedern im vorher festgelegten Rahmen verwendet werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung zur zeit- oder teilweisen Nutzung hat der Vorstand mehrheitlich zu entscheiden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wird auf der Gründungsversammlung beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Köln, den 01. Dezember 2012